

Klimagerechte Bauleitplanung in Rheinfelden (Baden) Bebauungsplan „Ferienanlage Ruhrberg“

Prüfschema der Städtebaulichen Entwurfskriterien
Liste klimarelevanter Festsetzungen (Klimaliste)

Bebauungsplan „Ferienanlage Ruhrberg“

Prüfschema der Städtebaulichen Entwurfskriterien

Die Aufzählung ist nicht abschließend und kann laufend ergänzt bzw. verändert werden:

	Städtebauliche Entwurfskriterien	gegen-standslos	erfüllt	Nicht erfüllt, weil
	Schonender Umgang mit Grund und Boden		x	
	Stadtklima-Analyse berücksichtigen		x	
	Frischluf- und Kaltluftschneisen berücksichtigen		x	
	Das Städtebauliche Konzept soll neue, alternative Wohnformen ermöglichen		x	
	Effektive Nutzung der vorhandenen Fläche			x Sondernutzung Ferienanlage
	Kompakte Baustrukturen/ Siedlungsstruktur			x Sondernutzung Ferienanlage
	Position der Gebäude und baulichen Anlagen		x	
	Wenn möglich: Planen und Bauen in die Höhe (Erhöhung der Anzahl der Geschosse)			x Sondernutzung Ferienanlage
	Art der Parkierung (TGa, Stellplatzindex)		x	
	Autofreies Quartier/ verkehrsarmes Quartier		x	
	Begleitgrün und Bäume an den öffentlichen Verkehrsflächen mit einplanen		x	
	Einplanung von Radwegen auf den öffentlichen Verkehrsflächen, außer bei Wohnwegen und im verkehrsberuhigten Bereich		x Bestand	
	Flächen für Carsharing vorsehen			x Sondernutzung Ferienanlage
	Flächen für E-Ladesäulen (PKW und Fahrräder) vorsehen		x	
	Haltestellen für den ÖPNV einplanen	x Bushaltestelle im Ort		

	Bei neuen Bebauungsplänen soll der Anteil der öffentlichen Grünflächen xx % der Bruttofläche ausmachen.	x keine öffentl. Grünflächen		
	Mehrgenerationenplätze, Spielplätze, urban gardening und Pocket-Parks etc. einplanen		x	
	Durchgrünung der Siedlungen erhalten bzw. planen		x	
	Wohnraumnahe Freiräume einplanen		x	
	Art des Daches geeignet für Begrünung und Solaranlagen		x	
	Fläche für Nahwärmeversorgung einplanen (z.B. BHKW)			Außenbereichslage / Bestand
	Wasserflächen einplanen		x	
	Naturnahe Versickerung einplanen		x	

Klimagerechte Bauleitplanung

Im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil sowie Textteile) können nur Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB getroffen werden. Der Stadtplaner/ die Stadtplanerin prüft und entscheidet welche Festsetzungen aus der Liste klimarelevanter Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen werden und begründet warum bestimmte Festsetzungen im Einzelfall nicht möglich sind. Die Aufstellung ist nicht abschließend.

	Festsetzung	gegen-standslos	erfüllt	Nicht erfüllt, weil
	Allgemeine Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und überbaubarer Grundstücksfläche			
	Stellung der baulichen Anlagen bzw. der Firstrichtung: Ausrichtung nach „PV-Optimum“		x	
	Kappungsgrenze bei der Grundflächenzahl (GRZ)			nutzungsbedingt
	Festsetzung der max. zulässigen Grundfläche		x	
	Energetisch günstige und optimierte Kompaktheit der Baukörper und geringe gegenseitige Verschattung		x	
	Festsetzung der Mindestanzahl / der max. zulässigen Vollgeschosse		x	
	Stellung bzw. Ausrichtung der Baukörper im Baufenster so dass Durchlüftung erhalten bleibt		x	
	Festsetzung von Grundstücksgrößen	x		

	Grünplanerische Festsetzungen und Festsetzungen zum Bodenschutz			
	Ausgleichsmaßnahmen auf öffentlichen Grünflächen festlegen			Privatgrund / Festsetzung einer Streuobstwiese
	Nicht überbaubare Flächen sind als Grünflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dies ist mit einem detaillierten Freiflächengestaltungsplan im Maßstab 1: 200 verbindlich mit der Verwaltung abzustimmen.		x	
	Einzelbäume und Heckenstrukturen sind in bester Qualität: z. B. Hochstamm, Stammumfang 18 bis 20 cm zu pflanzen		x	
	Bei Abgang oder Fällung eines Baumes ist Ersatz zu pflanzen.		x	
	Es sind offene, gegen Überfahren zu schützende begrünte Pflanzflächen oder Baumscheiben mit einer Fläche von mindestens 8 m² bzw. entsprechende unterirdische Baumquartiere mit mindestens 12 m³ verdichtbarem Baums substrat nach dem jeweiligen Stand der Technik herzustellen.		x	
	Rigolen zur Bewässerung der Bäume vorsehen			x ausreichend nichtversiegelte Fläche
	Pflanzlisten enthalten nur klimaangepasste und standortgerechte Arten		x	
	Flachdächer sind dauerhaft extensiv zu 80% zu begrünen. Das bewurzelbare Substrat muss eine Mächtigkeit von mindestens 10 cm aufweisen.		x	
	Baumscheiben oder Pflanzstreifen zwischen Parkplatzreihen sowie sonstige parkplatzbegleitende Flächen sind zu begrünen (z.B. bei großen Parkplatzflächen bei Einkaufszentren oder im Gewerbegebiet)		x	
	Der Einsatz von schwermetallhaltigen Materialien (z.B. Blei, Zink, Kupfer) im Dach- und Fassadenbereich ist nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind, sodass keine Kontamination des Bodens durch Metallionen zu erwarten ist.		x	
	Ausschluss von Schottergärten		x	
	Regenwassermanagement			
	Unbelastetes Niederschlagswasser ist zu versickern (wenn möglich und zulässig).		x	
	Hof- und Lagerflächen, Wegeflächen, Stellplätze und Zufahrten sind		x	Bestand

	aus wasserdurchlässigen Belägen herzustellen, soweit möglich (nicht möglich in Gewerbe- und Wasserschutzgebieten)			
	Die effektive Erdüberdeckung von Tiefgaragen muss mindestens 0,6 m betragen	x keine TG		
	Anfallendes Oberflächenwasser ist in Zisternen zu sammeln: „Retentionszisternen mit einem Retentionsvolumen von mindestens 2 m³ je xx m² angeschlossener Versiegelungsfläche sind vorzusehen“		x	
Hochwasserschutz				
	Erdgeschossbodenhöhe bzw. Sockelhöhe festsetzen		x	
	Festsetzung von Schutzstreifen zum Schutz vor Überflutungen bei Starkregenereignissen			x Hanggrundstück
	Keller sind mittels geeigneter Maßnahmen (weiße Wanne, Anbringen von Dichtungen) gegen sich sammelndes und aufstauendes Regenwasser zu schützen.	x keine Unterkellerung		
Technische Anlagen				
	Versorgungsflächen „für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung“ Im Plangebiet sind Photovoltaikanlagen jeweils auf mindestens 50 % der Dachfläche von Gebäuden zu errichten. Dies gilt auch für die Dachflächen sonstiger baulicher Anlagen wie Carports, oberirdische Garagen und Nebengebäude mit einer Fläche von jeweils mehr als xx m². Die mindestens zu 50 % Fläche von Photovoltaikanlagen kann auch auf nur einer oder mehreren baulichen Anlagen errichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass insgesamt eine Fläche errichtet wird, die 50 % der Dachflächen auf dem Baugrundstück entspricht.		x	
	Fossile Brennstoffe (außer Holz) dürfen in Wohngebieten für die Wärme- und Warmwasserversorgung nicht verwendet werden.		x	

	<u>Mögliche Ergänzung für Gebiete, in denen sich auch Bestandsgebäude befinden:</u> Für die Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, die bei Inkrafttreten des Bebauungsplans bereits existieren, kann eine Ausnahme von dem Verwendungsverbot für fossile Brennstoffe erteilt werden. Der Ausschluss gilt nicht für Blockheizkraftwerke. Ausnahmsweise kann die Verwendung von Holz und Holzprodukten in Kaminen und Öfen für die Heizung einzelner Räume eines Gebäudes zugelassen werden.			
	PV- und Solaranlagen gemäß Klimaschutzgesetz BW		x	
	Örtliche Bauvorschriften			
	Verwendung von hellen Farben für Fassaden und Dächern		x	
	Dachform: Ausnahmen für Flachdächer, wenn das Dach für Solaranlagen genutzt wird		x	
	Sonstige Festsetzungen			
	Die öffentliche und private Außenbeleuchtung ist energiesparend, streulicharm und insektenverträglich (z.B. LED, Natriumdampflampen) zu installieren. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichtwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt.		x	
	Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauteilen sind kleintier- und vogelsicher auszuführen. Die Öffnungen der Abdeckungen dürfen max. 10 mm groß sein.		x	

Rheinfelden (Baden), 22.08.2023
601/ Alexandra Foglia